

109-4/1012

MINISTERSTVO NAROVNI BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Doslo

Čj

Průběh

109-4/1012

1-20 listů

20 listů 22.4.2009 Karel

Krab. 52.

ST S

IV. - F 13 / 42.

IV. - F 14 / 42.

IV. - F 15 / 42.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
IV A 1 c - B.Nr. 2593/42g

Berlin, den 28. Mai 1942

An alle

Staatspolizei-leit-stellen,
Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD.,
Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD.,

Nachrichtlich

dem Chef der Ordnungspolizei
dem Reichssicherheitshauptamt
- Verteiler B -

den Höheren St- und Polizeiführern,
den Inspektoren der Sipo.u.d.SD.,
den Kriminalpolizei-leit-stellen,
den SD-Leit-Abschnitten.

Betrifft: Merkblatt "Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen"

Anlage: - 1 -

Als Anlage übersende ich Abdruck eines
Erlasses des OKW vom 21.5.42 - Aktz. 2 f 24.71c Kriegsgef.
Nr.1651/42 g

Allg.(Ia) zur Kenntnisnahme.

In Vertretung:
gez. Müller



Beglaubigt:
Kanzleigestellte

St. S. P. - 14/42 g

A b s c h r i f t !

Oberkommando der Wehrmacht

Berlin-Schöneberg, den 21.5.42

Az. 2f 24.71c Kriegsgef.Allg. (Ia)

Badensche Str. 51

Nr. 1651/42 g

Betr.: Merkblatt "Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen".

In der Anlage wird das neue Merkblatt übermittelt.
Die Lager sowie Bau- u. Arb. Batl. melden sofort, spätestens
bis zum 10. Juni 1942 ihren Bedarf unmittelbar an
O K W /Kriegsgef. Allg.

Das Merkblatt soll an alle Unternehmer in je einem
und in Großbetrieben in einer grösseren Anzahl durch Ver-
mittlung der Arb. Kdo. Führer verteilt und an geeigneten
Stellen, jedoch nicht in dem Lager selbst, zum Aushang ge-
bracht werden.

Abgesehen von dieser Verteilung über die Wehrmacht-
dienststellen ist eine solche über die Dienststellen der
Partei vorgesehen.

Für die Entfernung alter Merkblätter jeder Art ist
zu sorgen.

Bei der Gelegenheit wird folgende "Vertrauliche
Information" zur Kenntnis gebracht, welche seitens des
Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda an die
Parteidienststellen herausgegangen ist:

" Betrifft: Anordnung über das Verhalten
gegenüber den Kriegsgefangenen der
verschiedenen Nationalitäten.

Die Gewährung einer gewissen Bewegungsfreiheit an die
französischen und belgischen Kriegsgefangenen und der
Einsatz von sowjetischen Kriegsgefangenen in der deutschen
Wirtschaft machen eine Zusammenfassung der für das
Verhalten gegenüber den Kriegsgefangenen der verschie-
denen Nationalitäten gültigen Anordnungen notwendig.

Das

Das hierfür herausgegebene Merkblatt enthält
Linien über das allgemeine Verhalten gegenüber
lichen Kriegsgefangenen.

dem Fahrdamm der Strasse, der das Kommando Führende erweist
Offizieren und Unteroffizieren der Wehrmacht den mili-
tärischen Gruss. Die Überwachung auf der Arbeitsstätte ge-
schieht durch einen deutschen Vorarbeiter bzw. durch den
damit beauftragten Kr.Gef. Während der Arbeit sind vorü-
bergehenden deutschen Wehrmachtsangehörigen seitens der
Kr.Gef. keine Ehrenbezeugungen zu erweisen.

- c) Im Anschluss an die Rückkehr von der Arbeit und an Sonn-
und I den deutschen Kommandoführer
Ausge essenen Trupps erteilt werden.
Zur I t eines deutschen Wach- oder
Hilfe sweis verschoneter Kriegsgefange-
ner V
- d) Einzelne ndere Vergünstigung verdienen,
dürfe heinen ausgestattet, auch ohne
deute bewegen. Die Gegenden, wo sich
die I
mit
locke
beso
- e) Das
Frise
blei
gefa

- f) Kr.Gef., die sich stets anständig benommen haben und fleissig arbeiten, können mit Genehmigung der Kontroll-offiziere, Lagerkommandanten oder Wehrkreiskommandos den Besuch ihrer in Deutschland arbeitenden Mütter, Töchter, Frauen und in Ausnahmefällen ihrer Väter, Brüder oder Söhne unter besonderen Bedingungen erhalten.
- g) Die Aushändigung eines von der Wehrmacht ausgestellten Ausweises ist für jeden ausgehenden französischen und belgischen Kr.Gef. befohlen worden.

II. Britische, amerikanische, serbische und polnische Kr.Gef.

In der Art der Bewachung durch die Wehrmacht hat sich nichts geändert. Auf den Arbeitsplätzen kann sie Zivilpersonen übertragen werden, sofern diese als Hilfswachmannschaften verpflichtet worden sind. Diese Kr.Gef. werden korrekt nach den zwischenstaatlichen Abmachungen behandelt, genießen aber nicht die unter I a) - d) gewährten Vergünstigungen.

III. Sowjetische Kr.Gef.

Nachdem durch Führerbefehl der Einsatz sowjetischer Kr.Gef. in die Wirtschaft befohlen worden ist, sind andere lautende Befehle hinfällig geworden. Die Bewachung dieser zum Einsatz kommenden Kriegsgefangenen erfolgt grundsätzlich durch Wehrmachtangehörige oder Hilfswachmannschaften. Unsichere Elemente sind vor dem Arbeitseinsatz ausgesondert worden und werden in Lagern beschäftigt; dennoch kann es vorkommen, daß der eine oder der andere sich so gut getarnt hat, dass seine wahre Gesinnung erst später erkannt wird. Solche sowjetischen Kr.Gef. sind durch den Unternehmer den Wachmannschaften zu melden, die das Weitere über das Stalag zu veranlassen haben.

Bisher vorliegende Berichte lassen eine Arbeitswilligkeit erkennen. Wo Arbeitsverweigerungen gemeldet wurden, lagen meist entweder Mißverständnisse durch Nichtverstehen der Sprache oder körperliches Unvermögen vor. Es liegt im

Interesse

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.

Berlin, den 31. August 1943

IV D 5 d - 8295/43

An alle

Staatspolizei-leit-stellen,
Kommandeure der Sipo.u.d.SD.,
Befehlshaber der Sipo.u.d.SD.,

Nachrichtlich dem

RSHA. - IV Gst. (2 Exemplare),
II A 1 (3 Exemplare)
Amt III und V,
den Höh. W- und Polizeiführern,
den Inspektoren der Sipo.u.d.SD.,
den Kriminalpolizei-leit-stellen.

Betrifft: Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen

- Ausgabe Juli 1943 -

Bezug: Mein Rundschreiben vom 28.5.42 - IV A 1 c - 2593/42 g

Anlagen: - 1 -

Als Anlage übersende ich den Abdruck eines Merk-
blattes "Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen".

Gemäß Befehl des Oberkommandos der Wehrmacht vom 12.8.43
soll das Merkblatt an alle Unternehmer in je einem Exemplar
und in Großbetrieben in einer größeren Anzahl durch Vermitt-
lung der Arb.Kdo.-Führer verteilt und an geeigneten Stellen,
jedoch nicht in dem Lager selbst, zum Aushang gebracht
werden. Die alten Merkblätter sollen entfernt werden.

In Vertretung:

gez. M ü l l e r

Beglaubigt:

Beck
Kanzleigestellte.



Ps

St. M. IV F-144/42

Abschrift.

M E R K B L A T T

7

Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen im Arbeitseinsatz.

Die Kriegswirtschaft erfordert den Einsatz aller zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte.

Deshalb werden die Kriegsgefangenen in vollem Umfange in den Dienst unserer Wirtschaft gestellt.

Kriegsgefangene müssen so behandelt werden, daß ihre volle Leistungsfähigkeit der Industrie und Ernährungswirtschaft zugute kommt.

Sie werden ausreichend ernährt; dieser Ernährung muß eine entsprechende Arbeitswilligkeit gegenüberstehen. Jede Arbeitsstunde, die infolge Krankheit oder Unterernährung ausfällt, geht der deutschen Volkswirtschaft verloren.

Die Behandlung muß streng, aber korrekt sein. Sie wird wesentlich durch den Nutzen bestimmt, der im deutschen Interesse zu erzielen ist; mangelnde Arbeitswilligkeit wird durch die Wehrmacht gestraft, jede eigenmächtige Bestrafung ist streng verboten.

Kriegsgefangene gehören nicht zur Haus-, Tisch- oder Hofgemeinschaft, also auch nicht zur Familie. Sie haben als Soldaten ihres Landes gegen Deutschland gekämpft und müssen auch jetzt noch als feindlich gesinnt angesehen werden.

Wer sie deutschen Arbeitskräften gleichstellt oder sogar bevorzugt behandelt, wird zum Verräter an der Volksgemeinschaft. Deutsche Frauen, die in Beziehungen zu Kriegsgefangenen treten, schliessen sich von selbst aus der Volksgemeinschaft aus und erhalten ihre gerechte Bestrafung. Selbst der Schein einer Annäherung muß vermieden werden.

Mangelnder Abstand gegenüber Kriegsgefangenen erleichtert dem Feind die Spionage und Sabotage und richtet sich damit gegen unser Volk.

Die Teilnahme an deutschen Feiern und Festen (falls nicht ausdrücklich aus besonderen Gründen von der Wehrmacht genehmigt) sowie kirchlichen Veranstaltungen, an denen Deutsche teilnehmen, ist den Kriegsgefangenen grundsätzlich untersagt. Der Besuch von Gaststätten und für Kriegsgefangenen nicht zugelassenen Geschäften ist ebenfalls verboten. Dagegen ist es

ihnen gestattet, ihre Feste unter sich zu feiern.

Einzelne französische und belgische Kriegsgefangene, die sich durch besondere Leistungen verdient machen, dürfen sich, mit Urlaubsscheinen des zuständigen Lagers ausgestattet, auch ohne deutsche Bewachung frei bewegen.

Kriegsgefangene erhalten alle unbedingt notwendigen Dinge. Geringfügige Zuwendungen, als Belohnung für gute Arbeitsleistungen im Interesse der Erhaltung oder Steigerung der Arbeitsleistung, sind statthaft. Die für bestimmte Arbeiten vorgeschriebene Arbeitskleidung, wie z.B. für Grubenarbeiten, chemische oder andere Spezialberufe, ist nicht von der Wehrmacht, sondern vom Betriebsführer zur Verfügung zu stellen. Geld und andere Wertgegenstände dürfen Kriegsgefangene nicht erhalten, ebensowenig Alkohol, soweit dieser nicht zur betriebsüblichen Ernährung gehört.

Die Arbeitszeit richtet sich nach den kriegsbedingten Verhältnissen des Betriebes. Die Kriegsgefangenen haben Anspruch auf die zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit erforderliche Ruhezeit und darüber hinaus auf eine gewisse Freizeit zur Instandhaltung der Bekleidung und der Unterkunft.

Kriegsgefangene sind wertvolle Arbeitskräfte.

Diese Tatsache verpflichtet alle, die Kriegsgefangene einsetzen und beschäftigen.

Bedarfsträger, die Kriegsgefangene beschäftigen, müssen sich ihrer Verantwortung für Erhaltung der Arbeitskraft im Interesse der Gesamtkriegsführung bewußt sein.

Mutwillige oder fahrlässige Vernachlässigung der Kriegsgefangenen im Arbeitseinsatz schwächt die Kampfkraft von Front und Heimat.

Die Arbeitskraft der Kriegsgefangenen mit allen Mitteln zu erhalten, ist ein über dem Nutzen einzelner Bedarfsträger stehendes Gebot im Interesse des großen Ganzen.

Im Umgang mit allen Kriegsgefangenen sind diese Leitsätze von jedem Deutschen unbedingt zu beachten. Sie gelten auch gegenüber den Kriegsgefangenen, denen gewisse Erleichterungen gewährt sind.

Jeder Verstoß gegen die Richtlinien sabotiert die Kriegsführung und wird streng bestraft.

Dieses Merkblatt ist aufgestellt in Zusammenarbeit des OKW. mit der Parteikanzlei und dem Reichsministerium für Volksaufkl. u. Prop. und allen Parteidienststellen auf deren Dienstwegen zugegangen. Zusätze zu diesem Merkblatt sind verboten. Alte Merkblätter sind einzuziehen.

16797



Berlin, im Juli 1943

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.
IV A 1 o - B.Nr. 1130/43

Berlin, den 16. April 1943.

8

An alle

Staatspolizei-leit-stellen,
Kommandeure der Sipo.u.d.SD.
Befehlshaber der Sipo.u.d.SD.

Düco des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 24. APR. 1943

Nachrichtlich

dem Reichssicherheitshauptamt
IV Geschäftsstelle (2 Exempl.)
IV D, IV D 2, IV D 4, IV D 5,
IV D - ausl.Arbeiter,
den Ämtern III, V und VI,
II A 1 (2Exemplare zur Erlassammlung),
den Höheren - /- und Polizeiführern,
den Inspektoren der Sipo.u.d.SD.
den Kriminalpolizei-leit-stellen,
SD-Leit-Abschnitten.

*1. Büro
304 u. 43.*

Betrifft: Umgang mit Kriegsgefangenen.

Bezug: Ohne.

Anlage: -1-

1

Als Anlage übersende ich Abdruck
eines richtungweisenden Schreibens des Herrn
Reichsministers der Justiz vom 14.1.43 an den
Präsidenten des Reichsgerichts, den Oberreichs-
anwalt beim Reichsgericht, die Oberlandesge-
richtspräsidenten und Generalstaatsanwälte zur
Kenntnisnahme.

Vor Abgabe von Anzeigen an die Gerichte
ist zu prüfen, ob ein leichter Fall vorliegt,
der aussergerichtlich durch staatspolizeiliche
Warnung beigelegt werden kann. Bezüglich der
französischen Kriegsgefangenen steht Änderung
bevor.(Umwandlung in freies Arbeiterverhältnis !)

In Vertretung: Beglaubigt:
gez.: Panzinger (I.V.) Kanzleiangestellte.

Gefahrlose Stoa. 1943

5. IV 5-14 a/42

A b s c h r i f t

Der Reichsminister der Justiz
9250/1 - IV a⁴ 76

Berlin W. 8, den 14. Januar 1943. 9
Wilhelmstr. 65
Fernsprecher: 11 0044
auswärts: 11 6516

An

a) den Herrn Präsidenten des Reichsgerichts
und
den Herrn Oberreichsanwalt beim
Reichsgericht

Vertraulich !

b) die Herren Oberlandesgerichtspräsidenten
und Generalstaatsanwälte

- - - -

Betrifft: Umgang mit Kriegsgefangenen.

Anlagen: 1 Merkblatt
Überstücke für die LGPräs.
und OstAe.

In Strafverfahren wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen (§ 4 der Wehrkraftschutzverordnung vom 25.11.1939 - RGBl. I S. 2319- und Verordnung vom 11.5.1940 -RGBl. I S. 769-) bitte ich, folgende Richtlinien zu Grunde zu legen:

I. Die Kriegsgefangenen haben als Soldaten ihres Landes gegen Deutschland gekämpft; sie bleiben auch in der Gefangenschaft unsere Feinde. Stolz und Würde des deutschen Volkes, die Sicherheit des Reiches und der Schutz seiner Wehrkraft erfordern daher die Bestrafung des Umgangs mit Kriegsgefangenen.

1.) Alle Fälle des Umgangs mit Kriegsgefangenen, die unmittelbar das Wohl des Reiches, insbes. seine Wehrkraft gefährden, können nicht ernst genug beurteilt werden. Bei allen Formen der Fluchthilfe, des Brief- und Paketschmuggels, sonstiger unbefugter Nachrichtentüßmittlung und bei allen Handlungen, die geeignet sind, der Sabotage und Spionage seitens der Kriegsgefangenen Vorschub zu leisten, ist daher grundsätzlich ein schwerer Fall anzunehmen und auf empfindliche Zuchthausstrafen hinzuwirken.

2.) Deutsche Frauen, die sich mit Kriegsge-

9a
fangenen geschlechtlich einlassen, verraten damit die Front; sie verletzen gröblich ihre nationale Würde und schädigen das Ansehen der deutschen Frau im Ausland. Auf dem Boden geschlechtlicher Beziehungen erwächst am leichtesten die Bereitschaft zu den unter 1) genannten besonders gefährlichen Verstößen. Auch der geschlechtliche Umgang mit Kriegsgefangenen ist daher grundsätzlich mit empfindlichen Freiheitsstrafen zu ahnden. Bei der Bemessung der Strafen ist auf den Grad der Würdelosigkeit, die Intensität der Beziehungen und auf besondere Treuebindungen der Frau Bedacht zu nehmen.

a) Bei Geschlechtsverkehr sind in der Regel Zucht-
hausstrafen am Platze. Dies gilt insbesondere, wenn die Frauen als Angehörige von Soldaten oder als Ehefrauen oder Mütter in besonderem Maße zur Zurückhaltung gegenüber Kriegsgefangenen verpflichtet sind oder wenn sie von sich aus den Verkehr mit den Kriegsgefangenen gesucht oder das Verhältnis mit ihm längere Zeit hindurch fortgesetzt haben. Das Gleiche gilt, wenn es sich um Frauen handelt, die etwa Vertrauensstellungen bekleiden oder in einem Rüstungsbetriebe mit Arbeiten beschäftigt sind, deren Geheimhaltung geboten ist, oder wenn der Gefangene eine feindselige Einstellung gegen Deutschland erkennen läßt.

Bei Frauen, die nicht aus derartigen Gründen zu besonderer Zurückhaltung verpflichtet sind, können ausnahmsweise Gefängnisstrafen ausreichen, wenn der Geschlechtsverkehr durch Verführung oder Überumpelung zustande gekommen ist oder wenn die räumlichen Verhältnisse und ständiges Zusammenarbeiten mit Kriegsgefangenen die Anbahnung geschlechtlicher Beziehungen besonders begünstigt haben. Dasselbe gilt, wenn es sich um junge, in geschlechtlichen Dingen unerfahrene Frauen handelt.

b) Sonstiger Umgang von Frauen mit Kriegsgefangenen, der nicht zum Geschlechtsverkehr führt, wie z.B. Austausch von Zärtlichkeiten, gelegentliches Zusammensein,

16795



10a

oder an ihrer Stelle festzusetzende Geldstrafen eine ausreichende Sühne darstellen.

b) In anderen leichten Fällen verbotenen Umgangs wird - ggf. nach eindringlicher Verwarnung - die Einstellung des Verfahrens (§ 153 RStPO) zu prüfen die Begleitumstände einfordern - z.B. in Betrosen Gesprächen zur Anwesenheit, bei geringfügig zu berücksichtigen ist, Kriegsgefangenen von dem Lande oft nicht

mit Kriegsgefangenen ist nachdrückliches Einschreiten dann geboten, wenn sie die Anbahnung engerer Beziehungen bezwecken oder aus absichtlicher Widersetzlichkeit gegen die behördlichen Anordnungen begangen werden oder wenn ihr Beweggrund die Bekundung politischer Sympathie mit den Gefangenen ist.

II. Eine mildere Beurteilung des Umgangs mit französischen und belgischen Kriegsgefangenen wegen der diesen Gefangenen gewährten Erleichterungen ist nicht angebracht. Gerade weil diesen Gefangenen gewisse Erleichterungen zugebilligt worden sind, muß mit unverminderter Schärfe darüber gewacht werden, daß sie von den Kriegsgefangenen nicht zur Flucht oder zu anderen das Reichswohl unmittelbar oder mittelbar schädigenden Handlungen ausgenutzt werden.

Der Verkehr mit Angehörigen von Völkern, die noch jetzt mit uns im Kampfe stehen oder die dem deutschen Volke rassistisch fern stehen (z.B. feindliche Ost-Völker, britische und amerikanische Hilfsvölker), ihm kulturell erheblich unterlegen sind oder sich politisch besonders ^{un}versöhnlich zeigen, ist besonders verwerflich.

III. Der Verkehr fremder Staatsangehöriger oder Staatenloser mit Kriegsgefangenen ist grundsätzlich für die Sicherheit und Wehrkraft des Reiches nicht weniger gefährlich als der, den Reichsangehörige unterhalten. Nur wenn in diesen Fällen der Verdacht auf Unterstützung von Spionage, Fluchthilfe u.Ä. mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, ist eine großzügigere Handhabung der Strafbestimmungen vertretbar.

IV. Zur wirksamen Aufklärung des Volkes über die Verwerflichkeit des Umgangs mit Kriegsgefangenen bitte ich, geeignete Entscheidungen, auch soweit sie nur leichtere Verstöße betreffen, den Leitern der Justizpressestellen mit der Anregung zur Auswertung in der Presse zuzuleiten.

V.)

V. Gibt der verletzte Ehegatte zu erkennen, daß er ungeachtet einer Verurteilung seiner Frau wegen geschlechtlichen Verkehrs mit einem Kriegsgefangenen die Ehe fortsetzen, seiner Frau also verzeihen will, so bitte ich, wegen Erteilung eines nachträglichen Gnadenerweises für die beteiligte Ehefrau zu berichten. Anträgen eines Soldaten, für die Dauer eines ihm erteilten Erholungs- oder Genesungsurlaubs den Strafvollzug an seiner Frau zu unterbrechen, wird in der Regel entsprochen werden können.

Ferner bitte ich zu berichten, wenn in Einzelfall ein Strafverfahren wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen zu einem menschlich unbefriedigenden Ergebnis geführt hat.

gez.: Dr. Thierack.

Beglaubigt:

(L.S.)

gez.: Wimmerstoß.

Ministerialkanzleioberssekretär.

Für die Richtigkeit der Abschrift



Wimmer
Kanzleiangestellte

Berlin W.35, Standartenstr.12 einzureichen, der von Kommandanten an letztere unmittelbar weitergegeben werden kann.

Eine Entscheidung braucht nicht abgewartet zu werden. Gleichfalls kann den belgischen Offizieren Arbeit unter den gleichen Bedingungen wie den Franzosen zugewiesen werden.

Zu beachten ist:

5) Jeder sich freiwillig zu ist vor Verteilung der G zu prüfen, sodass polit nicht für den Arbeits

6) Dem Arbeitseinsatz hat den Lagerarzt voranzu nalkarte zu vermerken.

vorzubeugen, dass etwa schon vorhandene gesu Schäden (Berufskrankheiten) später deutschen rlungsträgern gegenüber geltend gemacht werden den bereits in Arbeit eingesetzten Kr.gef.Of: soweit dies noch nicht geschehen ist, derart suchungen nachzuholen.

II. Der Arbeitseinsatz Kr.gef. franz.u.belg. Off unter folgenden Bedingungen aufgenommen word

7) Die Freiwilligkeit zur Aufnahme einer entgeltlichen Tätig- keit als Kr.Gef. ist schriftlich niederzulegen. Diese Er- klärung (vgl.Anlage 1) kann auf mindestens 6 Monate be- fristet sein. Etwasige neue politische Vereinbarungen zwischen Deutschland und Frankreich führen gegebenenfalls zur Kürzung der Frist. Die Lagerkommandanturen haben zu überwachen, dass Kr.gef. Offiziere, die die Gültigkeit ihrer ehrenwörtlichen Erklärung fristgemäß nach Anlage 1 widerrufen, rechtzeitig vor Ablauf der Erklärung in das Lager zurückgeschafft werden.

Persönliche Vorbehalte sind unzulässig.

Bei Einzelentlassungs- oder Beurlaubungsbefehlen durch OKW ist - falls der Offizier in Arbeit eingesetzt ist - durch Rückfrage festzustellen, ob der Befehl in diesem

Falle.

16

Falle auch durchzuführen ist, es sei denn, dass der Befehl schon dem Vernetz enthält: " Auch wenn in Arbeit eingesetzt".

- 8) Früher bereits abgegebene freiwillige Arbeitsmeldungen Kr.Gef.Offiziere, denen noch nicht entsprochen worden ist, gelten als nicht abgegeben und sind gegebenenfalls zu erneuern.
- 9) Auswahl geeigneter Arbeitsplätze im Einvernehmen mit der Abwehr und dem zuständigen Landesarbeits- oder Arbeitsamt.
- 10) Arbeitseinsatz nach Möglichkeit in den Fachgebieten des Kr.Gef.
- 11) Freihändige Bewerbungen von Kr.Gef. auf Stellenangebote deutscher Firmen in ausländischen oder deutschen Zeitungen sind unter Einschaltung der Kommandantur ausnahmsweise statthaft, im allgemeinen aber unerwünscht. Die Steuerung des Einsatzes ist nach Abgabe der Bereitwilligkeitserklärung in erster Linie Sache der Arbeits- bzw. Landesarbeitsämter. Dabei ist den Kr.Gef. das Recht zuzubilligen, sich aus mehreren Stellenangeboten das ihm zusagende auszuwählen.
- 12) Anträgen von Firmen auf der Grundlage verwandtschaftlicher Beziehungen für namentlich benannte Kr.Gef. ist nicht zu entsprechen. In Zweifelsfällen Anfrage bei OKM/Kriegsgef. Org.
- 13) Bestehen im eigenen Wehrkreise keine Beschäftigungsmöglichkeiten, so können die Arbeitsämter bzw. Landesarbeitsämter in andere Wehrkreise mit deren Einverständnis vermitteln.
Versetzungsanträge in Orlags anderer Wehrkreise an OKM/Kriegsgef.Org.
- 14) Einsatz geschlossener Offizier-Kommandos hat sich bereits bewährt.
Gegen den Einsatz einzelner Offiziere bestehen jedoch nach Prüfung des Arbeitsplatzes keine Bedenken.

15) Bewachung ist im Hinblick auf die ohrenwärtliche Erklärung (vgl. Anlage 1) nicht erforderlich. Auf dem Weg zur und von der Arbeitsstätte empfiehlt sich nach Möglichkeit die Beigabe eines deutschen Begleiters. Keinesfalls darf der Offz. ohne "Ausweis für arb.franz.u.belg.Kr.Gef." sein. (Anl.)

16) Sicherstellung, dass kr.gef. Offiziere durch ihre Arbeit nicht in ein Vorgesetzten- oder Aufsichtsverhältnis zu deutschen Arbeitern kommen.

Entlohnung, Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung, Versicherung.

17) Der Unternehmer hat für die Überlassung der Arbeitskraft eines kr.gef.Offiziers an das Lager bei Zeitlohn-